

Mietvertrag über einen Stellplatz

Zwischen **Frau Milomirka Bozic**, Bienenweg 16, 86199 Augsburg

(Vermieter)

und **XXX**

(Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Vermietet wird auf dem Grundstück, Gemarkung Gemeinde Bobingen, Albert-Einstein-Straße der Stellplatz Nr. **XXX** zur Unterstellung von Fahrzeugen der Kategorie Wohnwagen, Wohnmobile, Transporter, Boote. Der Stellplatz ist **überdacht/nicht überdacht**. Die Stellplätze sind insgesamt umzäunt.
2. Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt: **ein Stück**
3. Das Mietverhältnis beginnt am **XX.XX.XXXX**. Es läuft auf für einen Zeitraum von **XX Monaten** und kann von beiden mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
4. Der Mietzins beträgt monatlich **XXX** EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Er ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen, auf folgendes Konto:
IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXX; BANK: VR Bank Handels- und Gewerbebank.
5. Der Mieter zahlt bei Übergabe der Schlüssel eine Kautions von **100 EUR**. Die Kautions wird unverzinslich angelegt.
6. Der Vermieter ist berechtigt, die Miete angemessen entsprechend der für vergleichbare Garagen bzw. Stellplätze vereinbarten Miete zu erhöhen. Ein Verfahren entsprechend §§ 558 ff. BGB muss nicht eingehalten werden.
7. Der Mieter verpflichtet sich:
 1. bei der Ein- und Ausfahrt Rücksicht auf die weitere Mieter zu nehmen, insb. unnötiges Hupen und sonstigen Lärm zu vermeiden und den Einfahrtsbereich nicht durch parken zu versperren;
 2. den Stellplatz regelmäßig zu säubern und pfleglich zu behandeln;
 3. die einschlägigen behördlichen Vorschriften zu beachten;
 4. die Zufahrt jeweils zu versperren und ein Eindringen Dritter zu verhindern.
 5. für die verkehrssichere Erhaltung der Garagenzufahrt zu sorgen.
8. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder durch sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeuges gestattet hat, verursacht werden.
9. Der Stellplatz darf ausschließlich zum Einstellen von mit Benzin- und Dieselmotoren oder mit elektrischer Energie betriebenen Kraftfahrzeugen nach Maßgabe der Garagenbenutzungsordnung oder Anhängern mit Beladung genutzt werden. Das Abstellen von Gegenständen, wie Reifen, Kraftfahrzeugzubehör sowie Fahrräder ist nur mit Genehmigung des Vermieters zulässig.
10. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Stellplatz in gereinigtem Zustand mit sämtlichen dazugehörigen Schlüsseln zurückzugeben.
11. Das Fahrzeug darf weder auf dem Stellplatz noch auf dem Grundstück des Vermieters gewaschen werden. Reparaturen außerhalb des Stellplatzes dürfen auf dem Grundstück nicht vorgenommen werden.
12. Für Beschädigungen am weiteren Eigentum (insbesondere Umzäunung, Pflasterung, Bepflanzung) haftet der Mieter in vollem Umfang.
13. Der Vermieter haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei
 - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,

- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
 - Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln
- haftet der Verkäufer auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Der Vermieter übernimmt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere keinerlei Haftung für Beschädigung (einschl. Frostschaden) oder Abhandenkommen des eingestellten Fahrzeuges, Zubehörs sowie sonstiger Gegenstände am Fahrzeug. Dem Mieter obliegt die Sicherung des Fahrzeuges vor unbefugtem Zugriff Dritter auch auf dem Grundstück des Vermieters.

14. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden, soweit sie nicht in Nr. 14 aufgeführt sind, bestehen nicht.

15. Sonstige Vereinbarungen

_____, den _____

Vermieter

_____, den _____

Mieter